

Szenario 7

DAS WIRTSCHAFTSMAGAZIN FÜR STUTT GART UND DIE REGION

Heft 03/2009_3,70 EURO



ARBEITEN: VVS oder Auto – die große Frage der Pendler **BAUEN:** Neue Marktchancen für Handwerker
RECHNEN: Die wichtigsten Steueränderungen 2010 **LEBEN:** Wo sich gestresste Manager erholen können

WARTEN AUFS CHRISTKIND!

Warum die Region auf Weihnachten setzt

**STERNE FÜR
STUTT GART**

Beste Locations für
Tagungen, Kongresse und
Seminare



RECHNEN

2010

Neues Bilanzrecht

Was sich alles ändert

Foto: iStockphoto

Mit der Bilanzrechtsreform, die am 1. Januar 2010 in Kraft tritt, müssen sich die Unternehmen auf einige Veränderungen einstellen. Gerade kleinere Betriebe werden durch die Reform entlastet. Doch durch diese Anpassung des Handelsgesetzbuches an internationale Standards gibt es nicht nur positive Neuerungen.

TEXT: SIGRID STOSS

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) sollen Jahresabschlüsse aussagekräftiger und die Regelungen vereinfacht werden. „Durch das BilMoG eröffnet das neue Bilanzierungsrecht auch größere Spielräume“, erklärt Albrecht Krimmer, Partner und Steuerberater bei der Beratungsgesellschaft RTS, die in Stuttgart und in der Region an sieben Standorten vertreten ist. „Außerdem können Positionen, die das deutsche Handelsrecht bisher nicht kannte, künftig in der Bilanz ausgewiesen werden“, so der Experte. Mit der Unterstützung der RTS hat Szenario_7 die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.



Expertentipps von Corinna Götzberger und Albrecht Krimmer

Entlastung für Kleine

Kleine Unternehmen werden vom kommenden Jahr an entlastet. Einzelkaufleute und Personengesellschaften, deren Umsatz unter 500 000 Euro und deren Jahresüberschuss unter 50 000 Euro liegt, sind künftig von der Pflicht zu bilanzieren befreit. Es genügt eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung. „Dadurch können kleine Unternehmen ihre Kosten senken“, sagt dazu Corinna Götzberger, Steuerberaterin bei der RTS. Doch nicht immer sei ein Verzicht auf die Bilanzierung sinnvoll. „Eine Bilanz sagt über die wirtschaftliche Situation deutlich mehr aus als die einfache Überschussrechnung. Für Geschäftspartner und Banken sind das wesentliche Informationen“, gibt Albrecht Krimmer zu bedenken. Zudem bestehe die Gefahr, dass die Kostenvorteile für Kleinunternehmen mit mangelnder Selbstinformation einhergehen.

Neue Schwellenwerte: klein, mittelgroß, groß

Die Größenklassen, die entscheidend dafür sind, ob eine handelsrechtliche Prüfungspflicht besteht und welche Informationspflichten ein Unternehmen zu erfüllen hat, werden angehoben. Diese Größenklassen gelten generell für alle Gesellschaften, bei denen keine natürliche Person als Vollhafter fungiert (beispielsweise GmbH, AG, GmbH & Co. KG). Bisher wurden als „klein“ Gesellschaften mit einem Umsatz bis zu 8,03 Millionen Euro und einer Bilanzsumme bis zu 4,015 Millionen Euro eingestuft. Künftig gilt auch noch als „klein“, wer nicht mehr als 9,68 Millionen Euro umsetzt und eine Bilanzsumme von 4,84 Millionen Euro erzielt. Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Justiz werden bundesweit ungefähr 7400 Gesellschaften künftig nicht mehr „mittelgroß“, sondern „klein“ sein. Auch für „mittelgroße“ Gesellschaften wurden die Schwellenwerte um jeweils 20 Prozent angehoben.

Die „kleinen“ Gesellschaften haben in Zukunft grundsätzlich die Erleichterung, ihren Jahresabschluss nicht mehr von einem Abschlussprüfer absegnen lassen zu müssen und ihren

Jahresabschluss ohne die Gewinn-und-Verlust-Rechnung offenzulegen. Auch „mittelgroße“ Gesellschaften können eine Reihe Erleichterungen in Anspruch nehmen.

Entwicklungskosten aktivieren

Künftig dürfen Entwicklungskosten für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wahlweise aktiviert werden. Das können beispielsweise Patente oder Softwareprogramme sein, die im Unternehmen selbst entwickelt wurden. Das ist vor allem für Unternehmen interessant, die intensiv Entwicklungen betreiben. Bisher mussten nur (Teile der) Produktionskosten als Umlaufvermögen aktiviert werden.

Achtung: Werden solche Vermögensgegenstände künftig bilanziert, besteht in Höhe der Aktivierung eine Ausschüttungssperre.

Der derivative Firmenwert

Entgeltlich erworbene immaterielle Werte, wie etwa der Kundenstamm oder das Know-how der Mitarbeiter, müssen nach dem neuen Recht als derivativer Firmenwert aktiviert und abgeschrieben werden. Das spielt beispielsweise beim Kauf eines Betriebs oder von Betriebsteilen eine Rolle.

Höhe der aktivierten Herstellungskosten

Für Produkte auf Lager wird die Bewertung im Umlaufvermögen künftig zwingend um die Gemeinkosten von Material und Fertigung erhöht (Annäherung an die Vollkosten). Es besteht hier weniger Bewertungsspielraum als nach altem HGB (Wahlrecht für die Gemeinkosten).

Ein Aktivierungswahlrecht besteht künftig nur noch für allgemeine Verwaltungskosten und Aufwendungen für soziale Leistungen. Vertriebs- und Forschungskosten (Entwicklungskosten-Wahlrecht s. o.) dürfen nicht aktiviert werden.

Höhere Rückstellungen bei Pensionen

Die Bewertung von Pensionsrückstellungen wird sich grundlegend ändern. Entwicklungen der Gehälter und Pensionen müssen darin zwingend berücksichtigt werden. Außerdem werden die aktuellen Sterbetafeln und der durchschnittliche Marktzins in die Berechnung einbezogen. Bis jetzt wird generell auch in Handelsbilanzen ein Kapitalmarktzins von sechs Prozent unterstellt. Pensionsrückstellungen werden dadurch künftig höher bewertet. Es besteht ein Wahlrecht, ob die Erhöhung der Rückstellungen durch die Änderung der Bewertungsregelung sofort oder über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren in die Bilanzen Einzug finden soll.

Ein Beispiel:

Ein Produktionsunternehmen sagte seinem Geschäftsführer eine Pension ab dem Alter von 65 Jahren in Höhe von monatlich 7000,00 Euro zu. Der Begünstigte hat das Rentenalter bereits erreicht, daher werden keine künftigen Gehaltsentwicklungen in die Bewertung nach BilMoG einbezogen. Bewertet nach dem alten HGB in Anlehnung an die steuerlichen Regelungen des § 6a EStG ist zum Stichtag 31.12.2010 eine Pensionsrückstellung in Höhe von 1072000,00 Euro in der Bilanz auszuweisen. Bewertet nach den Regelungen des BilMoG sind 1475000,00 Euro zu bilanzieren. Die Erhöhung der Rückstellung und damit auch die Minderung des Eigenkapitals beträgt 403000,00 Euro!

Rückstellungsbewertung im Allgemeinen

Für alle anderen Rückstellungen gilt grundsätzlich: künftige Entwicklungen der den Rückstellungen zugrundeliegenden Kosten oder Preise sind in die Bewertung vorab einzubeziehen. Außerdem sind alle Rückstellungen, deren „Erfüllungstag“ mehr als ein Jahr in der Zukunft liegt, mit dem Durchschnittszins der letzten sieben Jahre abzuzinsen.

Aufwandsrückstellungen, zum Beispiel für regelmäßig wiederkehrende Großreparaturen, sind nicht mehr zulässig.

Unterlassene Instandhaltungsaufwendungen müssen wie bisher als Rückstellung berücksichtigt werden, wenn der Anlass der Instandhaltung im aktuellen Jahr liegt und die tatsächliche Durchführung innerhalb der ersten drei Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres erfolgt. Wird die Instandhaltung danach durchgeführt, kann keine Rückstellung mehr im Vorjahr gebildet werden, dieses Wahlrecht ist entfallen.

Latente Steuern

Deutlich öfter als bisher fallen Steuer- und Handelsbilanz voneinander ab, etwa wenn Entwicklungskosten aktiviert werden. Denn diese Position taucht ausschließlich in der Handelsbilanz auf und nicht in der Steuerbilanz. Diese Unterschiede können zur Bilanzierung von latenten Steuerpositionen führen.

Änderungen bei der Umsatzsteuer 2010:

Die zunehmende Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs bringt es mit sich, dass immer häufiger Dienstleistungen grenzüberschreitend erbracht werden. Das betrifft Montagen und Reparaturen genauso wie Beratungsleistungen. Die Frage stellt sich jeweils, in welchem Land die Umsatzsteuer fällig wird. Weil die bisherigen Regelungen dazu allzu kompliziert waren, wurden auf EU-Ebene einfachere Regeln beschlossen, die von den Mitgliedstaaten zum 1. Januar 2010 umgesetzt werden müssen. Grundsätzlich gilt künftig das Empfängerortprinzip: Dienstleistungen, die ein Unternehmen für ein anderes Unternehmen erbringt, werden dort besteuert, wo der Kunde ansässig ist, und nicht am Ort des Dienstleistungserbringers. Doch damit ist es nicht getan, wie ein Blick in umfangreiche Abhandlungen zeigt.

Unter folgendem Link finden Interessierte dazu genauere Informationen: www.rts-d.net
